

# Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus „Fresdorfer Heide“

Antrag auf Befreiung geschützter Biotope  
gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 18  
BbgNatSchAG

Stand: 10.08.2023

Erstellt im Auftrag:  
**Bazuschlagsstoffe & Recycling GmbH**



**FROELICH & SPORBECK**  
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG

<b>Verfasser</b>	FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG
<b>Adresse</b>	Niederlassung Potsdam
	Tuchmacherstraße 47
	14482 Potsdam
<b>Kontakt</b>	T +49.331.70179-0
	F +49.331.70179-19
	potsdam@fsumwelt.de
	www.froelich-sporbeck.de

<b>Projekt</b>	
<b>Projekt-Nr.</b>	BB-143015
<b>Status</b>	Endfassung
<b>Version</b>	Version 03 - Buntdruck
<b>Datum</b>	10.08.2023

<b>Bearbeitung</b>	
<b>Projektleitung</b>	Dipl. Geogr. Romy Reichel
<b>Bearbeiter/in</b>	M. Sc. Umweltplaner Sebastian Schramm
<b>Unter Mitarbeit von</b>	
<b>Freigegeben durch Geschäftsführung</b>	Dipl. Geoökologe Frank Glaßer



## Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Veranlassung und Zielstellung	4
2	Antragsgegenstand	4
3	Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 BbgNatSchAG zur Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG	5
4	Kompensationsmaßnahmen	9
5	Voraussetzungen für Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 BbgNatSchAG	11

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Übersicht gesetzlich geschützter Biotope zum Antrag auf Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 29 BbgNatSchAG	5
Tab. 2:	Übersicht zur Veränderung der gesetzlich geschützten Biotope zum Antrag auf Befreiung von BTK 2015 bis Plausibilitätsprüfung 2022	5
Tab. 3:	Eingriffs-/ Ausgleichs-Bilanz geschützte Biotope	10

## Kartenverzeichnis

Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1	Maßnahmenplan	1:3.000
2	Übersicht zur Veränderung der gesetzlich geschützten Biotope von BTK 2015 bis Plausibilitätsprüfung 2022	1:3.000



## 1 Veranlassung und Zielstellung

Die Bauzuschlagsstoffe & Recycling GmbH (BZR) beabsichtigt eine Erweiterung des bestehenden Kiessandtagebaus „Fresdorfer Heide“ sowie die Veränderung des im bestehenden fakultativen Rahmenbetriebsplan (1994) festgelegten Wiedernutzbarmachungskonzeptes.

~~Zum gegenwärtigen Zeitpunkt~~ Bislang erfolgt der Abbau im Bergwerksfeld auf Grundlage des Zulassungsbescheides vom 07.02.1996 zum Rahmenbetriebsplan für die Ausbeutung der bergfreien Kiessandlagerstätte „Fresdorfer Heide“ des damaligen Oberbergamtes des Landes Brandenburg (Az. f12 – 1.2 – 1 – 1) und darauf basierender Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne sowie darüber hinaus erforderlicher außerbergrechtlicher Genehmigungen. ~~Zum gegenwärtigen Zeitpunkt~~ erfolgt der Abbau im Bergwerksfeld auf Grundlage des Zulassungsbescheides vom 15.12.2022 zum vorzeitigen Beginn des Vorhabens „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) (Gz.: f 12-1.2-1-2). Der vorzeitige Beginn ersetzt nicht die Haupt- bzw. Sonder- und Abschlussbetriebspläne sowie darüber hinaus erforderlichen außerbergrechtlichen Genehmigungen. Der Hauptbetriebsplan 2022 wurde am 16.12.2022 durch das LBGR befristet bis zum 30.11.2027 zugelassen (Gz.: f 12-1.1-4-2).

Die Änderung der Wiedernutzbarmachung und die Erweiterung des Tagebaus bilden das Gesamtvorhaben „Kiessandtagebau Fresdorfer Heide“. Für jenes ist ein obligatorischer Rahmenbetriebsplan mit UVS zu erstellen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP, Anlage 14 zum Rahmenbetriebsplan) kompensiert.

Das Vorhaben erfordert die Inanspruchnahme geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 18 BbgNatSchAG. Grundlage der Antragstellung bilden die Kartierungen des Jahres 2015.

Die genaue Kennzeichnung der in Anspruch zu nehmenden gesetzlich geschützten Biotope erfolgt in Tabelle 1 dieses Antrages. Deren räumliche Verbreitung ist in der Abbildung 1 dargestellt.

## 2 Antragsgegenstand

Die Weiterführung des Kiessandtagebaus „Fresdorfer Heide“ erfolgt gemäß § 1 Abs. 5 und § 2 Abs. 1 BNatSchG so, dass die Inanspruchnahme der Landschaft auf das erforderliche Minimum reduziert wird. Im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zur Aufstellung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplanes (RBP) werden

- die weiteren Abbautätigkeiten im Bergwerksfeld,
- die Fortführung des Kiessandtagebaus in das Bewilligungsfeld „Fresdorfer Heide Süd“
- die Änderung der im bestehenden fakultativen Rahmenbetriebsplan (DR. U.-E. DORSTEWITZ + PARTNER 1994) festgelegten Wiedernutzbarmachung

beantragt. Entgegen den Angaben im Scopingtermin (19.11.2014), verzichtet die Antragstellerin auf den Abbau in den Teilflächen I (ca. 1,4 ha) und II (ca. 1,5 ha). Weiterhin verzichtet die Antragstellerin auf den Abbau einer Teilfläche innerhalb des Bewilligungsfeldes „Fresdorfer Heide Süd“ im Hinblick auf die Eingriffsminimierung zugunsten des angrenzenden FFH-Gebietes (und Naturschutzgebietes). Ebenfalls nicht vom Abbau betroffen ist die aus Gründen des Naturschutzes



zurückgestellte östliche Teilfläche des Bewilligungsfeldes „Fresdorfer Heide Süd“, sowie bestehende Waldflächen im Osten des Bergwerkseigentumes „Fresdorfer Heide“.

Der Abbau erfolgt im Trockenbau, damit ist eine Grundwasserabsenkung nicht erforderlich. Nach Abschluss der bergbaulichen Tätigkeit erfolgt die Entlassung aus der Bergaufsicht, derart dass ein nachweislich standsicherer Hohlkörper hergestellt und im Rahmen der Wiedernutzbarmachung ca. 80 % der Fläche der Sukzession überlassen werden. Die im Osten und Südosten befindlichen Böschungsausbildungen werden für Maßnahmen der Renaturierung genutzt (Bepflanzungen).

### 3 Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 BbgNatSchAG zur Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG

Die Fortführung des Kiessandtagebaus sowie die Herstellung des standsicheren Hohlkörpers bedingen die Inanspruchnahme folgender gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG (vgl. Abb. 1).

**Tab. 1: Übersicht gesetzlich geschützter Biotope zum Antrag auf Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 29 BbgNatSchAG**

Biototyp	Biotop-Code	beanspruchte Fläche
05121101	silbergrasreiche Pionierfluren weitgehend ohne Gehölzbewuchs	1,88 ha 3,31 ha
05121102	silbergrasreiche Pionierfluren weitgehend mit spontanem Gehölzbewuchs (10% - 30% Gehölzbedeckung)	0,11 ha 0,81 ha
05121211	Grasnelken-Rauhblattschwengel-Rasen	0,04 ha

Für die Inanspruchnahme der in Tab. 1 gelisteten gesetzlich geschützten Biotope wird die Biotopkartierung von 2015 und die bis 2022 zum Zeitpunkt der Plausibilitätsprüfung durch natürliche Sukzession hinzugekommenen und aufgrund bergbaulicher Tätigkeiten verlustigen Biotopflächen zugrunde gelegt (vgl. Karte 2).

**Tab. 2: Übersicht zur Veränderung der gesetzlich geschützten Biotope zum Antrag auf Befreiung von BTK 2015 bis Plausibilitätsprüfung 2022**

Kartier-Nr.	Biototyp	Flächen-größe	nach 2015 Fläche durch Sukzession weggefallen	nach 2015 Fläche entfallen aufgrund bergbaulicher Tätigkeiten	Inanspruchnahme (Fläche insgesamt)
<b>Silbergrasreiche Pionierfluren</b>					
2015-1	05121101	818,45 m <sup>2</sup>	238,24 m <sup>2</sup>		580,21 m <sup>2</sup>
2022-1	05121102	580,21 m <sup>2</sup>			
2015-2	05121101	2.205,33 m <sup>2</sup>		235,44 m <sup>2</sup>	2.205,33 m <sup>2</sup>
2022-2	05121101	1.969,89 m <sup>2</sup>			
2015-3	05121101	6.006,25 m <sup>2</sup>		6.006,25 m <sup>2</sup>	23.517,10 m <sup>2</sup>
2022-3	05121101	17.510,85 m <sup>2</sup>			
2015-4	05121101	9.316,55 m <sup>2</sup>		6536,36 m <sup>2</sup>	9.316,55 m <sup>2</sup>
2022-7	05121102	1.593,01 m <sup>2</sup>			

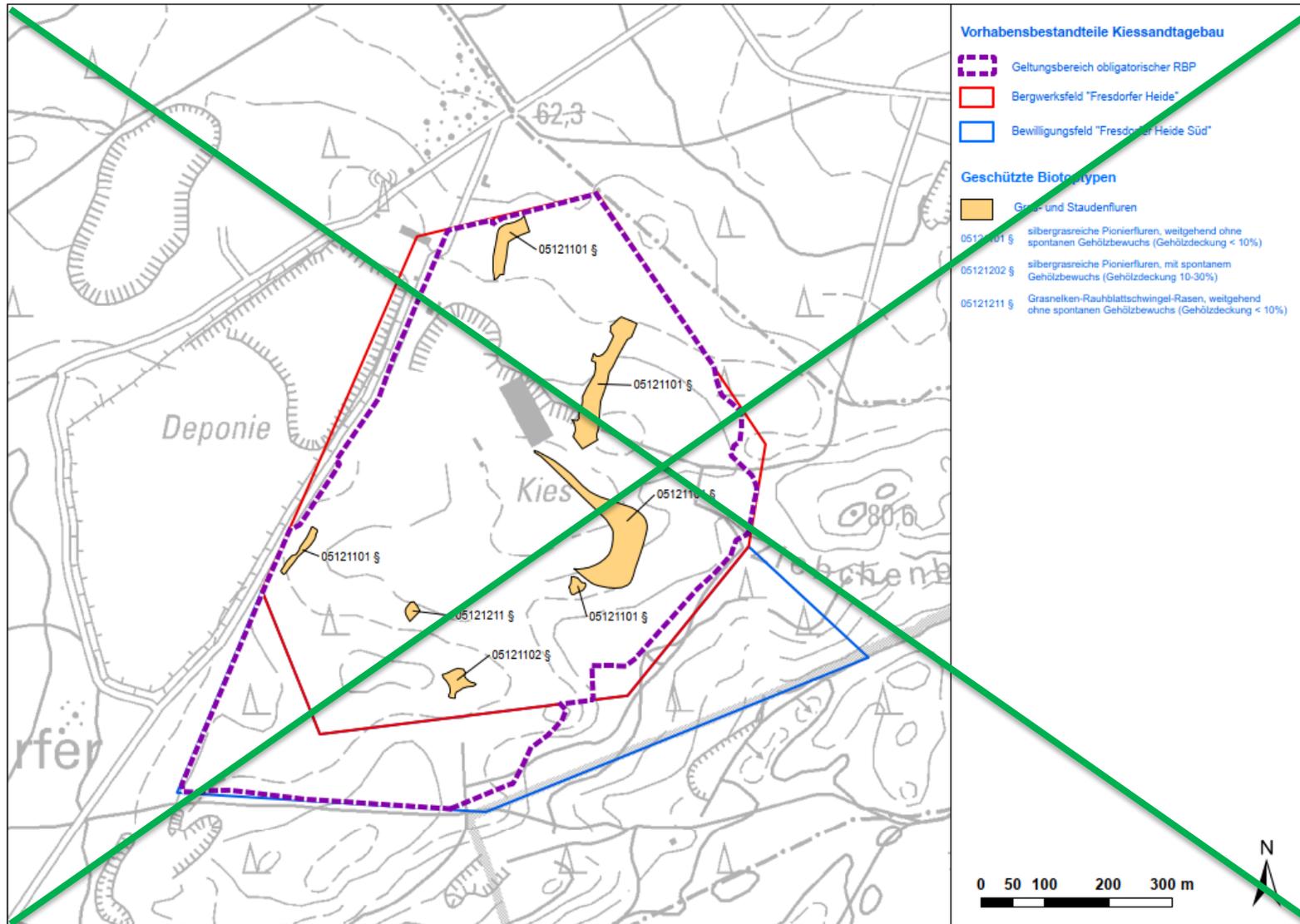


Kartier-Nr.	Biotyp	Flächen-größe	nach 2015 Fläche durch Sukzession weggefallen	nach 2015 Fläche entfallen aufgrund bergbaulicher Tätigkeiten	Inanspruch-nahme (Fläche insgesamt)
2022-8	05121102	1.187,18 m <sup>2</sup>			
2015-5	05121101	460,01 m <sup>2</sup>			460,01 m <sup>2</sup>
2015-6	05121102	1.140,05 m <sup>2</sup>			1.140,05 m <sup>2</sup>
2022-4	05121102	1.140,05 m <sup>2</sup>			
2022-5	05121101	393,20 m <sup>2</sup>			393,20 m <sup>2</sup>
2022-6	05121102	3.584,60 m <sup>2</sup>			3.584,60 m <sup>2</sup>
<b>Summe:</b>					<b>41.197,05</b>
<b>Grasnelken-Rauhblattschwingel-Rasen</b>					
2015-7	05121211	418,56 m <sup>2</sup>			418,56 m <sup>2</sup>
2022-10	05121211	418,56 m <sup>2</sup>			
<b>Summe:</b>					<b>418,56 m<sup>2</sup></b>

Durch das Vorhaben gehen die genannten gesetzlich geschützten Biotope vollständig auf der Fläche verloren (vgl. Abb. 1).

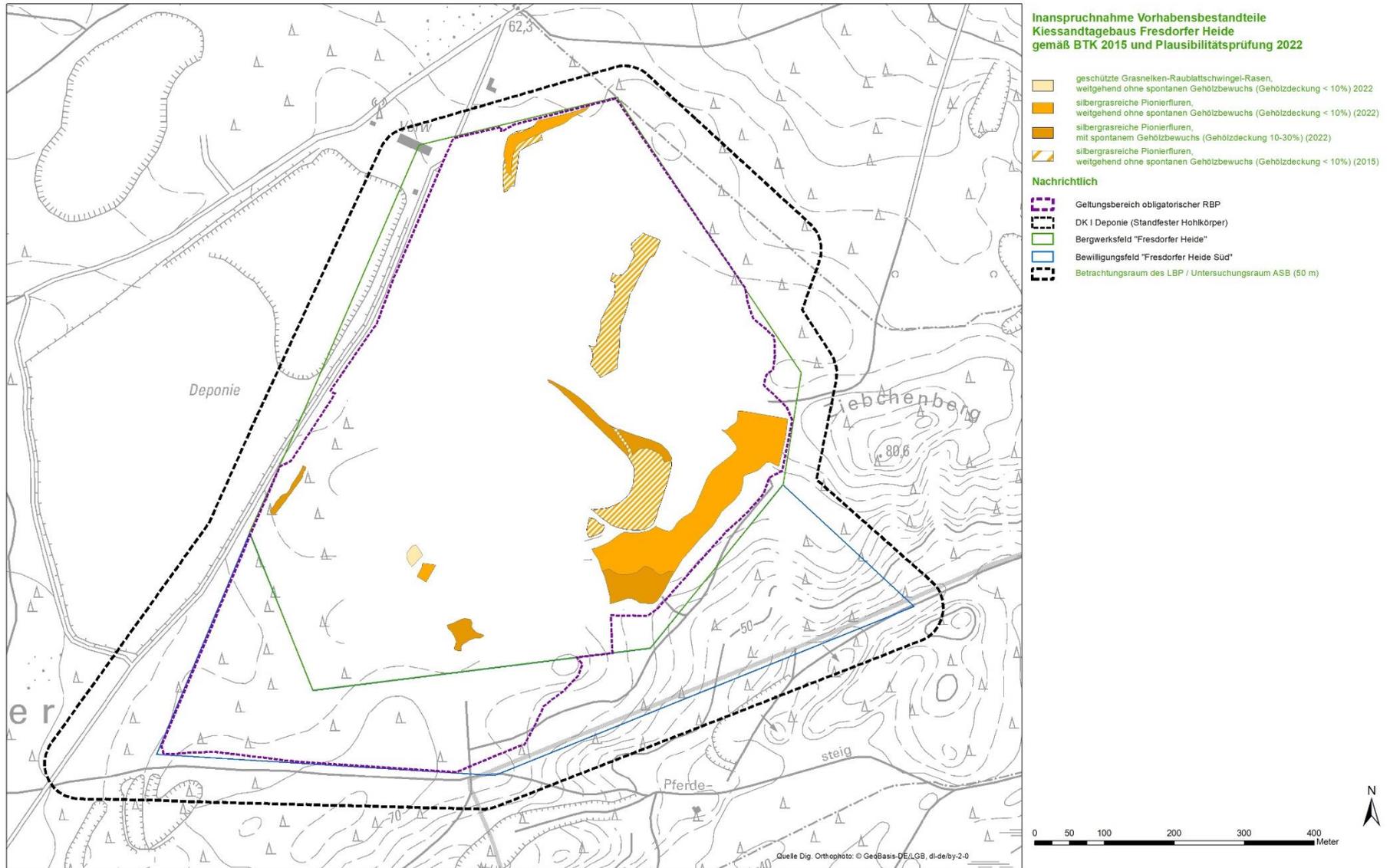
Für die genannten gesetzlich geschützten Biotope wird mit diesem Schreiben ein Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG gestellt.





**Abb. 1: Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope auf der Vorhabenfläche**





**Abb. 1: Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope auf der Vorhabenfläche**



## 4 Kompensationsmaßnahmen

Die Festlegung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen und die Ermittlung des Kompensationsumfanges erfolgen unter Berücksichtigung der Vorgaben der HVE (MLUV 2009) sowie des Bundesberggesetzes (BbergG).

Für die betroffenen Biotopstrukturen, die durch das Vorhaben hervorgerufen werden, wird bei Totalverlust ein Kompensationsverhältnis von 4:1 1:2 bzw. 1:3 zugrunde gelegt. Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die Wiedernutzbarmachung der Flächen und deren sukzessiver Entwicklung sowie den Aufforstungsmaßnahmen gleichwertige bzw. z.T. höherwertige Biotope auf den Flächen wieder entstehen werden, so dass ein flächengleicher Ausgleich möglich ist.

### A 1 Wiedernutzbarmachung nach Herstellung Hohlkörper in den Erweiterungsflächen des Kiessandtagebaus (Sukzession)

Nach Beendigung der Abbautätigkeit und den abschließenden Arbeiten zur Herstellung eines standsicheren Hohlkörpers wird der Abbaubereich der weiteren Selbstentwicklung überlassen. Für die geschützten Biotope der silbergrasreichen Pionierflur ~~und der Kiefern-Vorwälder trockener Standorte~~ **Grasnelken-Rauhblattschwengel-Rasen** stellt diese Maßnahme einen gleichwertigen Ausgleich dar, da sich ähnliche Strukturen im Bereich der Sukzessionsflächen wieder entwickeln können. Zudem ist auf dieser Fläche langfristig eine natürliche Bodenentwicklung wieder gegeben, wodurch die zeitlich entstehenden Beeinträchtigungen auf der Vorhabenfläche kompensiert werden.

### A 4 Wiedernutzbarmachung der Flächen im Umgriff des fakultativen RBP (Sukzession)

Innerhalb der Abgrenzung des fakultativen RBP werden die Abbauflächen nach dem Ende des Kiesabbaus als standsicherer Hohlkörper ausgebildet und im Weiteren einer un gelenkten sowie in Teilen gelenkten Sukzession überlassen. Die Maßnahme dient somit im Zusammenwirken mit weiteren Maßnahmen der Herstellung der Sukzessionsflächen mit Initialpflanzungen gem. des fakultativen RBP. Zudem ist auf dieser Fläche langfristig eine natürliche Bodenentwicklung wieder gegeben, wodurch die zeitlich entstehenden Beeinträchtigungen auf der Vorhabenfläche kompensiert werden. Zur Etablierung von "Grasnelken-Rauhblattschwengelrasen" ist eine Einsaat mit entsprechender Saatgutmischung regionaler Herkunft gemäß § 40 BNatSchG auf einer Fläche von 0,12 ha vorgesehen.

### ~~A 2 Entwicklung eines Waldmantels~~

~~Zur Entwicklung von Waldmänteln werden entlang der neu entstehenden Waldkante zum Abbaugelände ca. 7 m breite Randstreifen mit Sträuchern sowie Wildobstbäumen und Bäumen 2. Ordnung (Vogelbeere, Hainbuche) bepflanzt und durch einen Krautsaumbereich auf der Seite des Kiessandabbaus ergänzt. Auf diesem ist die Ablagerung von Baumstubben, Reisig oder Steinen an geeigneten Stellen zur Aufwertung als Lebensraum für die Zauneidechse vorzunehmen. Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird die Naturnähe der Flächen deutlich erhöht und Verluste der Biotopfunktion ausgeglichen. Zudem stellen sie einen Ersatzlebensraum für die Zauneidechse dar. Naturnahe gestufte Waldränder weisen sehr hohe Grenzlinieneffekte auf und tragen daher insgesamt zur Erhöhung der Strukturvielfalt der angrenzenden, monostrukturierten Kiefernwaldflächen bei. Gleichzeitig dient die Maßnahme dem Ausgleich des Verlustes an Waldflächen.~~

### ~~A 3 Aufforstung eines Laubwaldes~~



Im südöstlichen Bereich des Kiesabbaus ist auf den entstehenden Kiesböschungen nach Beendigung der Abbautätigkeit und Profilierung eine Wiederaufforstung mit standortgerechten heimischen Baumarten vorgesehen. Dazu wird vor Bepflanzung auf den Böschungen eine ca. 25 cm starke Humusschicht aufgetragen. Die Aufforstungsfläche ist zur Sicherung des Anwachsens mit einem Wildschutzzaun zu sichern. Mit der Maßnahme werden die entstehenden Verluste von Kiefernforsten gleichwertig im Bereich der Erweiterungsflächen ausgeglichen.

Tab. 3: Eingriffs-/ Ausgleichs-Bilanz geschützte Biotope

Schutzgut / Konflikt	Umfang	Kompensationsfaktor	Maßnahme	Flächengröße / Kompensationsumfang	Kompensationsziel
----------------------	--------	---------------------	----------	------------------------------------	-------------------

**Biotopfunktion**

Verlust einer silbergrasreichen Pionierflur (§)	2,00 ha	1:1	A 1 Wiedernutzbarmachung nach Herstellung Hohlkörper in den Erweiterungsflächen Kiessandabbau (Sukzession)	~2,00 ha (von ges. 10,96 ha)	ausgeglichen
Verlust von geschützten Vorwäldern (§)	2,36 ha	1:1	A 1 Wiedernutzbarmachung nach Herstellung Hohlkörper in den Erweiterungsflächen Kiessandabbau (Sukzession) A 2 Entwicklung eines Waldmantels	~1,26 ha (von ges. 10,96 ha) ~1,1 ha	ausgeglichen

Schutzgut / Konflikt	Umfang	Kompensationsfaktor	Maßnahme	Flächengröße / Kompensationsumfang	Kompensationsziel
----------------------	--------	---------------------	----------	------------------------------------	-------------------

**Biotopfunktion**

Verlust einer silbergrasreichen Pionierflur (§)	<del>1,99 ha</del> 4,12 ha	1:2	A 1 Wiedernutzbarmachung nach Herstellung Hohlkörper in den Erweiterungsflächen Kiessandabbau (Sukzession)	<del>~3,98 ha</del> ~ 8,24 ha (von ges. 10,96 ha)	ausgeglichen
Verlust von Grasnelken-Rauhblattschwengel-Rasen	0,04 ha	1:3	A 1 Wiedernutzbarmachung nach Herstellung Hohlkörper in den Erweiterungsflächen Kiessandabbau (Sukzession) A 4 Wiedernutzbarmachung der Flächen im Umgriff des fakultativen RBP (Sukzession).	~ 0,12 ha (von ges. 10,96 ha) 9,6 ha)	ausgeglichen



## **5 Voraussetzungen für Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 BbgNatSchAG**

Gemäß § 67 Abs. Nr. 1 BNatSchG kann eine Befreiung von den Verboten des § 29 BbgNatSchAG gewährt werden, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist und diese Notwendigkeit den entgegenstehenden Belangen (Biotopschutz) überwiegt. Nachfolgend werden die für das Vorhaben sprechenden Gründe des öffentlichen Interesses dargelegt.

Ein überwiegendes öffentliches Interesse ist im Rahmen einer bilanziellen Abwägung zu ermitteln, die sich an den mit dem Vorhaben verfolgten Interessen des Gemeinwohls und des Natur- und Landschaftschutzes zu orientieren hat (Sauthoff, in Schlacke, GK-BNatSchG, 1. Aufl. 2012, § 67 Rn. 16). Als solche Interessen des Gemeinwohls werden regelmäßig die Sicherung von Arbeitsplätzen und das Interesse an einem sinnvollen und planmäßigen Abbau einer Lagerstätte anerkannt (VG Cottbus, Beschl. v. 05.02.2007 – 3 L 3/07 – juris, Rn. 17; VGH Mannheim, Beschl. v. 24.03.2014 – 10 S 216/13 – juris, Rn. 13; Louis, Die naturschutzrechtliche Befreiung, NuR, 1995, 62, m.w.N.).

Das LBGR hat mit Schreiben vom 27.10.2014 die Bodenschätze des Lagerstättenfeldes Fresdorfer Heide-Süd als „grundeigen“ gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG einstuft. Eine Erweiterung der Abbaufäche entspricht damit einem sinnvollen und planmäßigen Lagerstättenabbau, sichert die bereits vorhandenen Arbeitsplätze und hilft den Markt mit entsprechenden Rohstoffen zu versorgen.

Für die objektive Bedarfslage an bestimmten Rohstoffen kommt insbesondere der Regionalplanung eine besondere Bedeutung zu (VGH Mannheim, Beschl. v. 24.03.2014 – 10 S 216/13 – juris, Rn. 15). Vorliegend gibt die Raumordnung im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg ~~2009~~ **2015** vor, dass die „Gewinnung und Nutzung einheimischer Bodenschätze und Energieträger [...] als wichtiges wirtschaftliches Entwicklungspotenzial räumlich gesichert werden [soll]. Nutzungskonflikte sollen hierbei minimiert werden.“ In der Begründung zu diesem Grundsatz heißt es außerdem: „Eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung hat auch die Gewinnung und Nutzung der vom Bergrecht erfassten einheimischen Bodenschätze. Neben der Braunkohle betrifft dies im gemeinsamen Planungsraum insbesondere die oberflächennahen Rohstoffe, deren Aufsuchung und Gewinnung sichergestellt werden soll. Als wirtschaftlich nutzbare oberflächennahe Rohstoffe gelten im Wesentlichen Sand, Kies, Ton, Kalkstein, Grauwacke und Badetorfe. [...] Entsprechende Zielkonflikte mit anderen Raumnutzungen sind im Rahmen der Regionalplanung durch die Festlegung eines ausreichenden Potenzials an Raumordnungsgebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu lösen. Dabei sollen die Standortgebundenheit der Lagerstätten, die Begrenztheit der Vorkommen sowie konkrete Betriebs- und Lagerstättenverhältnisse im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden.“ Mit dieser Zielsetzung trägt die Raumordnung dem erhöhten, regionalen Bedarf an Kies für Bau- und Infrastrukturprojekte im Großraum Berlin Rechnung.

~~Die regionale Bedeutung der Sand- und Kiessandlagerstätten wird auch in dem Regionalplan Havelland-Fläming 2020 deutlich, indem dargelegt wird, dass die Region Havelland-Fläming über zahlreiche großflächige Sand- und Kiessandlagerstätten verfügt, aus denen ein Anteil von ca. 90% aller geförderten oberflächennahen Rohstoffe gewonnen wird.~~



Die regionale Bedeutung der Sand- und Kiessandlagerstätten wird auch in der Regionalplanung deutlich. Der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 aus dem Jahr 2022 sieht für den Tagebau die Festlegungen als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung VR 05 und als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung VB 07 vor.

Der Rohstoff der Lagerstätte Fresdorfer Heide wird ortsnah in Berlin, Potsdam, Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming von ansässigen Betonherstellern und Baufirmen als Bauzuschlagsstoff für die Betonherstellung oder als Verfüllmaterial verwendet. Weiterhin werden sie in der Mörtel- und Asphaltherstellung, sowie für Pflasterarbeiten und Oberflächenbehandlungen gebraucht. Die räumliche Nähe zwischen Rohstoffquelle (Kiessandtagebau Fresdorfer Heide) und Verwerter sorgt auch für verhältnismäßig kurze Transportwege. Damit ist die weitere Gewinnung des Kiessandes am Standort Fresdorfer Heide als zwingend notwendig für die regionale Bauwirtschaft anzusehen.

~~Das Vorhaben „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus „Fresdorfer Heide“ ist auch notwendige Voraussetzung für die geplante abfallrechtliche Nachnutzung. Diese erfordert ein besonderes Profil der Tagebausohle (standsicherer Hohlkörper), wodurch in der Hauptsache die ursprünglich (gem. RPB 1994) geplante Rekultivierungslandschaft nicht umgesetzt werden kann. Eine derart durch den Bergbau vorbelastete Fläche vorsorglich für etwaige Abfallvolumina vorzubereiten erscheint einerseits vor dem Hintergrund der allgemeinen Zielsetzung zur Reduzierung des Flächenverbrauches und andererseits durch das vom LfU (ehem. LUGV) beauftragten Gutachtens „Erarbeitung einer Entscheidungsgrundlage für die Prüfung der Planrechtfertigung im Rahmen von Planfeststellungsverfahren von Deponien der Klasse DK I im Bundesland Brandenburg“ vom 16.04.2015 (UMWELT UND ENERGIE CONSULT GMBH, kurz U.E.C.) sinnvoll. Aus dem Gutachten der U.E.C. GMBH (2015) erfolgt die Schlussfolgerung, dass durch den Ausbau des geplanten Deponievolumens um 18,7 Mio. m<sup>3</sup> die Entsorgungssituation voraussichtlich bis zu Beginn des Jahres 2025 gesichert sein wird. Das Gutachten berücksichtigt dabei auch den möglichen Standort Fresdorfer Heide.~~

Steht ein erhebliches öffentliches Interesse an dem Abbau der Lagerstätte Fresdorfer Heide fest, muss dieses mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes abgewogen werden. Hierbei ist zunächst die bereits im Regionalplan hervorgehobene Standortgebundenheit der Lagerstätte in die Abwägung einzubeziehen. Darüber hinaus gilt es zu beachten, dass die betroffenen geschützten Biotop nur durch den Betrieb des Kiessandtagebaus „Fresdorfer Heide“ und die damit verbundene Förderung von Pionierstandorten entstanden sind und in gleichartiger Weise durch den fortschreitenden Tagebau und die darauffolgende Rekultivierung wieder entstehen. Der nunmehr vollständigen Ausschöpfung des Bewilligungsfelds kommt daher im Rahmen der gebotenen, bilanziellen Abwägung gegenüber dem lediglich temporären Verlust der Biotop letztlich ein überwiegendes öffentliches Interesse zu. Die Befreiung ist daher notwendig im Sinne des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Die Befreiung von den Verboten im Zusammenhang mit dem Verlust von gesetzlich geschützten Biotopen wird beantragt.

